

SANIERUNGSBERATUNG FÜR KLEINE UND MITTELSTÄNDISCHE UNTERNEHMEN

PRAKTISCHE ARBEITSHILFE FÜR DEN BERATER

KOMMENTIERTE CHECKLISTE NR. 74 | 04 | 2026

INHALT

1. Allgemeines
2. Feststellung der Sanierungsbedürftigkeit
3. Insolvenzprüfung
4. Feststellung der Sanierungsfähigkeit
5. Sanierungskonzept i. S. IDW S 6
6. Organisation der Sanierung
7. Wiederherstellung der Kreditwürdigkeit
8. Sanierungsbeiträge der Gesellschafter
9. Debt Equity/Mezzanine Swap
10. Außergerichtlicher Sanierungsvergleich
11. Steuerfreier Sanierungsgewinn
12. Sanierung mit Gesellschafterwechsel
13. Checkliste

1. ALLGEMEINES

Steuerberater waren seit jeher in Sanierungen von Unternehmen eingebunden. Insb. bei klein- und mittelständischen Unternehmen erweitert sich diese Tätigkeit bis hin zu einer mehr oder weniger ausgeprägten Sanierungsberatung. Diese Aufgabenstellung gewann zunächst aufgrund der Finanz- und Wirtschaftskrise 2007–2009 und den mit dieser einhergehenden Reformgesetzen (ESUG) und zuletzt durch die Corona-Krise der Jahre 2020–2022 erheblich an Bedeutung. Seit 2021 gibt es mit dem StaRUG-Verfahren (Unternehmensstabilisierungs- und -restrukturierungsgesetz) eine Sanierungsmöglichkeit außerhalb eines klassischen Insolvenzverfahrens.

Die Sanierungsberatung wird in der Öffentlichkeit v. a. als eine Aufgabe für auf Sanierung spezialisierte Unternehmensberater und Insolvenzverwalter wahrgenommen. Dies trifft uneingeschränkt für Großbetriebe zu. Bei kleinen und mittelständischen Betrieben werden Sanierungen dagegen sehr viel häufiger durch Steuerberater und Wirtschaftsprüfer begleitet. Bei Kleinbetrieben, die i. d. R. nur über begrenzte finanzielle Ressourcen verfügen, ist der Steuerberater nicht selten derjenige, der den Hauptpart des Sanierungsberaters übernimmt.

Die durchaus bedeutsame Rolle des Steuerberaters als Sanierungsberater erklärt sich neben seinen Fachkenntnissen v. a. damit, dass er mit den Verhältnissen des Unternehmens bereits vertraut ist. Er kennt die wirtschaftlichen Grundlagen des Betriebes und kann aufgrund seiner möglicherweise langjährigen Betreuung zügig eine Analyse über die krisenverursachenden Umstände erarbeiten.

Der Steuerberater kann auch „unfreiwillig“ mit Sanierungserfordernissen konfrontiert werden. § 102 StaRUG definiert eine gesetzliche Hinweis- und Warnpflicht für Steuerberater, Wirtschaftsprüfer und Rechtsanwälte, die mit der Erstellung eines Jahresabschlusses beauftragt sind. Die Pflicht umfasst den Hinweis auf eine mögliche Insolvenzantragspflicht nach den §§ 17 bis 19 InsO und die sich daran anknüpfenden Pflichten der Geschäftsführung und etwaiger Aufsichtsorgane. Die Hinweispflicht setzt voraus, dass entsprechende Anhaltspunkte für eine Insolvenzgefahr offenkundig sind und der Berater annehmen muss, dass dem Mandanten die mögliche Insolvenzzreife nicht bewusst ist. Unterlässt der mit der Jahresabschlusserstellung beauftragte Steuerberater diese Hinweispflicht, kann es im Insolvenzfall zu Schadensersatzforderungen gegenüber dem Berater kommen (sog. Insolvenzvertiefungsschaden durch verzögerte Insolvenzanmeldung).

Die Sanierungsberatung wird erschwert durch komplizierte rechtliche und steuerliche Verhältnisse. Die rechtlichen Verhältnisse sind vorherrschend durch das Problem der Insolvenznähe geprägt. Das Bestreben, eine Insolvenz zu vermeiden, muss begleitet werden von dem Wissen und der Erfahrung, nicht in die gefährliche Falle der Insolvenzverschleppung zu geraten. Etliche Sanierungsmaßnahmen, wie z. B. ein außergerichtlicher Sanierungsvergleich, bedürfen rechtlicher Kenntnisse und oft auch einer gewissen Erfahrung, sollen sie erfolgversprechend durchgeführt werden. Der Steuerberater des Unternehmens weiß i. d. R., in welchem rechtlichen Rahmen er sich bewegen kann und wann und in welchen Bereichen die Hinzuziehung eines sanierungs- bzw. insolvenzrechtserfahrenen Rechtsanwaltes notwendig und sinnvoll ist.